



Inhalt:

Wieder geöffnet ab 13. Juni 2010!

Amtlicher Teil

Seite 2

- > Erfurter Wirtschaftskongress 2010

Seite 3 bis 17

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - > Änderung der Tarifordnung Nutzung Sportanlagen
 - > Satzungsbeschluss „Kürschnergasse“
 - > Satzungsbeschluss „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“
 - > Satzungsbeschluss „Espachstraße“
- > Unanfechtbarkeit der Umlegung „Jüdischer Friedhof Cyriakstraße“
- > Planfeststellungsverfahren Neubaustrecke der Deutschen Bahn AG

Nichtamtlicher Teil

Seite 18 bis 19

- > Ausschreibungen
 - > Bauleistungen
 - > Erfurter Oktoberfest

Seite 20

- > Grünabfallannahmestellen

Seite 21 bis 24

- > Forum zum Klimaschutz
- > Ausstellung im Stadtarchiv: Rückschau an historischem Ort
- > Lange Nacht des Sports
- > Alleefest
- > Exklusives Angebot für Erfurter
- > Wiedereinweihung des Lutherdenkmals

Eintritt Sonderausstellung:

Erwachsene: 5 €

Schüler / Studenten bis 27 Jahre: 3 €

Schulklassen im Rahmen des Unterrichts und Kitagruppen: frei

Führung von Gruppen bis 25 Personen: 15 € zuzügl. Eintritt

Kontakt:

Viktoria Wucherer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0361 - 655 - 1654

Fax.: 0361 - 655 - 1659

 www.angermuseum.de



Abbildung: Carl Hasenpflug, Der Dom zu Erfurt, 1826. Leihgabe aus Privatbesitz.
© Angermuseum, Foto: Dirk Urban

Angermuseum Erfurt

Kunstmuseum der Landeshauptstadt

Nach mehrjährigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wird das Kunstmuseum der Thüringer Landeshauptstadt mit neu gestalteten Schausammlungen ab 13. Juni 2010 wieder öffentlich zugänglich sein.

Zur Wiedereröffnung wird in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Tretjakow-Galerie Moskau die Sonderausstellung „Natalja Gontscharowa - Zwischen russischer Tradition und europäischer Moderne“ gezeigt.

Berühmt ist die in ihrer Art bedeutendste Sammlung mittelalterlicher Kunst aus Erfurt und Thüringen. Sie enthält Werke von internationalem Rang, etwa den Augustineraltar, die Hirschmadonna und die Rebenstockmadonna, aber auch die rätselhafte „Erschaffung der Tiere und des ersten Menschenpaares“ (1532/33) des Dürerschülers Hans Baldung Grien und weitere Bilder der Cranachzeit. Die Gemäldesammlung ist bürgerlichen, nicht fürstlichen Ursprungs und an den Hauptgattungen Landschaft, Stilleben und Porträt orientiert. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Landschaftsmalerei des 19. Jahrhunderts: Joseph Anton Koch und Caspar David Friedrich, Carl Blechen, Anselm Feuerbach und Carl

Schuch sowie die drei Hauptvertreter der Weimarer Malerschule Karl Buchholz, Paul Baum und Christian Rohlf sind mit wichtigen Bildern vertreten. Zu den Höhepunkten zählen die längst international geschätzten, gebürtigen Erfurter Friedrich Nerly und Ferdinand Belermann sowie zwei Hauptvertreterinnen der Blumenmalerei des 19. Jahrhunderts: Ernestine Wendel und Adelheid Dietrich aus Erfurt.

Hervorzuheben sind die 1922/23 entstandenen „Lebensstufen“ Erich Heckels: die einzigen erhaltenen monumentalen Wandmalereien des deutschen Expressionismus. Vor der Zerstörung durch die Nationalsozialisten weitgehend bewahrt, sind sie das wichtigste im Museum verbliebene Zeugnis der 1937 beschlagnahmten und heute weltweit verstreuten Expressionisten- und Bauhaussammlung des Angermuseums. Durch gezielte Einwerbung von Leihgaben und Ankaufsfördermitteln ist es heute möglich, Werke der einst Verfehmten Max Beckmann, Wilhelm Lehmbruck, Heinrich Nauen, aber auch jüngere Positionen einschließlich zeitgenössischer Fotografie im Angermuseum Erfurt zu sehen.

erwicon 2010: Netzwerkstadt – Netzwerkstatt Erfurt

erwicon 

Unter dem Thema „Netzwerkstadt – Netzwerkstatt Erfurt“ findet am 10. und 11. Juni der neunte Erfurter Wirtschaftskongress erwicon 2010 im Kongresszentrum der Messe Erfurt statt. Die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen, Christine Lieberknecht hat die Schirmherrschaft übernommen.

Netzwerke orientieren sich an den Bedürfnissen der Unternehmen und Firmen. Entsprechend spezifische Organisationsformen, Handlungsfelder und Arbeitsweisen zeichnen sie aus. In der Wirtschaftsregion Erfurt bildeten sich in den letzten Jahren in etlichen Fachbereichen Netzwerke heraus. Parallel zu solchen Fachnetzwerken haben sich sehr erfolgreich branchenübergreifende Themen- und Standortnetzwerke entwickelt. Hinzu kommen politisch-gesellschaftliche Netzwerke, die die Standortentwicklung ebenfalls positiv beeinflussen.

Netzwerke sind sehr vorteilhaft für bereits bestehende Unternehmen und ziehen neue Unternehmen an. Sie sind damit eine Grundlage für wirtschaftliches Wachstum. Es gibt zahlreiche Beispiele, wie Netzwerke Wach-

tum aus dem Bestand heraus gefördert sowie Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen haben. Der weit überwiegende Teil des Wachstums entfällt dabei auf Erweiterungen bereits ansässiger Betriebe.

Vernetzung und Kooperationen werden in unserem technologie- und innovationsorientiertem Land als wichtiger Wettbewerbsfaktor der Standorte immer bedeutender. erwicon 2010 möchte diese Entwicklung unterstützen und für weitere Bereiche initiieren. In sieben Plenarvorträgen, drei Foren, vier Werkstätten und einem Workshop werden Experten grundlegende Aspekte erörtern, Netzwerkakteure ihre Erfahrungen darlegen und Einblicke in die Netzwerkarbeit gegeben. Zu den Höhepunkten des Kongresses gehört der Vortrag von Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig.

Das Programm und alle wichtigen Informationen zum Erfurter Wirtschaftskongress erwicon 2010 sind im Internet verfügbar:

 www.erfurt.de/erwicon

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225,
Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

Ausländerbehörde Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: bürgerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.



Dieses Foto zeigt uns den Erfurter Norden. Hätten Sie die Sulzer Siedlung erkannt? Ein Dankeschön an Familie Lepa für diese interessante wie schöne Panoramaaufnahme. Wenn auch Sie „Ihre Sicht auf Erfurt“ im Foto festhalten konnten und andere Amtsblatt-Leser damit erfreuen möchten, senden Sie diese – digital oder auch gern als Papierbild – an die Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder an  amtsblatt@erfurt.de

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

 www.erfurt.de

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0119/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Weitere Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme EW 002 Nordhäuser Straße

Genauere Fassung:

- 01 Die Kurzdarstellung zum Stand und zur weiteren Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme EW 002 Nordhäuser Straße (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Entwicklungsmaßnahme bis zum 31.12.2012 abzuschließen.
- 03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, beim Thüringer Landesverwaltungsamt eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für die Finanzhilfen bis 2012 zu beantragen, um die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme für die Stadt soweit wie möglich ohne Belastung des Haushaltes sicherzustellen.
- 04 Die Ausschüsse Bau und Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt und Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sind über die Bewilligung der Finanzhilfen zu informieren.
- 05 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den B-Plan ANV 423 zu ändern und damit den Vermarktungserfordernissen anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0184/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Westeinfahrt Erfurt im Zuge der Eisenacher-/Gothaer Straße – verkehrsplanerische Studie

Genauere Fassung:

- 01 Die Ergebnisse der verkehrsplanerischen Studie werden bestätigt.
- 02 Für die Umsetzung der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen ist in Abstimmung mit den beteiligten Partnern unter Haushaltsvorbehalt ein Finanzierungsmodell mit Aussagen zur zeitlichen Einordnung der Einzelmaßnahmen zu erarbeiten und dem Bau- und Verkehrsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- 03 Zur Sicherung aller Planungsoptionen für die Zukunft wird der Oberbürgermeister beauftragt, aufgrund der Betroffenheiten hinsichtlich der Straßenbaulastträgerschaft mit dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr des Freistaates Thüringen, Gespräche hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Variante 5 zu führen.

- 04 Zur Eruiierung von Finanzierungsmodellen für die Realisierung der mittel- und langfristigen Maßnahmen sind diese in die Verhandlungen zum Hauptstadtvertrag mit einzubeziehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Studie kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0215/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Grundsatzbeschluss für eine Straße der Menschenrechte in Thüringen

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat sieht im Konzept einer „Straße der Menschenrechte in Thüringen“ ein in die Zukunft gerichtetes Leitprojekt, das zeigen soll, dass Menschenrechte, Freiheit und Demokratie nicht selbstverständlich sind, sondern jeden Tag neu gelebt und verteidigt werden müssen.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Weimar, der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, dem Lernort Topf & Söhne und mit der Thüringer Landesregierung die für eine Realisierung notwendigen Schritte für eine „Straße der Menschenrechte in Thüringen“ zu sondieren.
- 03 Der Kulturausschuss ist in angemessener Weise, alle drei Monate über den Fortgang zu informieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0257/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Neubekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung

Genauere Fassung:

Die Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) StR-Beschluss-Nr. 216/2001 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst

nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0275/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Kulturförderabgabe

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe dem Stadtrat zum Beschluss mit dem Wirksamwerden ab dem 01.01.2011 vorzulegen. Die Ausgestaltung der Satzung ist vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Entwicklung auf Bundesebene und der Rechtslage in Thüringen vorzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0282/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt - FwGebSEF

Genauere Fassung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF – wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF – bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0285/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau – Gebührensatzung – GVSgebS)

Genauere Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

(Fortsetzung von Seite 3)

Durchführung der Gefahrenverhütungsschau wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GVSGebS) bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0295/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Änderung des StR-Beschlusses 127/2003 – Gewährung eines Semesterzuschusses durch die Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Semesterzuschuss wird in ein einmaliges Hochschulbegrüßungsgeld in Höhe von 100 EUR zum Studienbeginn umgewandelt.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, eine Richtlinie zur Gewährleistung eines Hochschulbegrüßungsgeldes unter Berücksichtigung der Zielstellungen der OS 0906/10 und 1003/10 mit In-Kraft-Treten zum 01.09.2010 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- 03 Der StR-Beschluss 127/2003 vom 02.07.03 wird aufgehoben

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0305/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage 1 beigefügte Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.
- 02 Mit erfolgtem Beschluss der unter Ziff. 1 genannten Neufassung wird der Stadtratsbeschluss Nr. 081/2005 vom 25. Mai 2005 aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Hebesatz-Satzung der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0306/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen.

- 01 Der Jahresabschluss 2009 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIKOM AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 371.284.120,01 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.811.842,36 Euro ausweist, wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.811.842,36 Euro wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 623.312.649,69 Euro verrechnet.
- 03 Der Geschäftsführer, Herr Friedrich Hermann, wird für das Geschäftsjahr 2009 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2009 entlastet.
- 05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2010 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die WIKOM AG, Schillerstraße 24 in 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt, einsehbar. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0311/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf)

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage 1 beigefügte Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die neue Satzung dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zur Genehmigung vorzulegen und - nach Erteilung der Genehmigung - die Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) bedarf gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0313/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Standardisiertes Verfahren für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht, die dem Einzelhandelskonzept widersprechen

Genauere Fassung:

- 01 Der Sachstandsbericht im Sachverhalt und die Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.
- 02 Das Verfahren zum Umgang mit Ansiedlungsbegehren für Einzelhandelsvorhaben von Gewicht, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung widersprechen (Anlage 2), wird als Handlungsrichtlinie für die Landeshauptstadt Erfurt gebilligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Sachstandsbericht und die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0328/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Fan-Projekt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die Umsetzung des Erfurter Fanprojektes wird dem Träger PERSPEKTIV e.V. übertragen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.
- 03 Dem Ausschuss für Bildung und Sport sowie dem Jugendhilfeausschuss ist jährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Fan-Projekts vorzulegen. Hierbei ist besonders auf die gewaltpräventive Wirkung des Fan-Projekts einzugehen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0330/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur „Richtlinie zur Förderung der Minderung von Niederschlagswassereinleitmengen“ (StR 491/08)

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtratsbeschluss 000491/08 über die „Richtlinie zur Förderung der Minderung von Niederschlagswassereinleitmengen“ wird aufgehoben.

(Fortsetzung von Seite 4)

02 Die bis zum 31.12.2009 gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Minderung von Niederschlagswasserleitmengen“ mit Bescheid genehmigten Förderungen sind bei Vorlage des sachgerechten Verwendungsnachweises im laufenden Jahr noch auszuzahlen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0352/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates (Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0399/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Programm „Soziale Stadt“ – Weiterführung der Maßnahme „Magdeburger Allee“ und 2. Programmgebietserweiterung

Genauere Fassung:

- 01 Der vorliegende Bericht „Programm Soziale Stadt, Programmgebiet Magdeburger Allee – Begründung der 2. Programmgebietserweiterung“ (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 02 Das Programm „Soziale Stadt“ wird im Programmgebiet „Magdeburger Allee“ bis einschließlich 2013 fortgesetzt. Der Erweiterung des Programmgebiets um die zentralen Bereiche von Ilversgehofen wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
- 03 Der Maßnahmen- und Kostenplan gemäß Anlage 3 wird vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Mittelbereitstellung durch den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bestätigt.
- 04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen und die Öffentlichkeit insbesondere die Bewohner im Gebiet in geeigneter Weise über die Gebietserweiterung zu unterrichten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0407/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 22.04.2010

Widmung Haarbergstraße – Stichstraße

Genauere Fassung:

- 1. Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
 - 1.1. Stichstraße Haarbergstraße (siehe Übersichtsplan).
- 2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
- 3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
- 4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
- 5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 0407/10.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0408/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH) die nachfolgenden Beschlüsse zu unterstützen:

- 01 Der mit einer Bilanzsumme von 5.289.219,75 Euro und einem Jahresüberschuss von 200.545,56 Euro ausgewiesenen Jahresabschluss 2009 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens MSC Schwarzer Albus GmbH versehen ist, wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 200.545,56 Euro wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 53.051,88 Euro verrechnet. Der sich daraus ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von 253.597,44 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Dem Geschäftsführer, Herrn Manfred O. Ruge, wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- 04 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Trommsdorffstraße 5 in 99085 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt einsehbar.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0410/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 22.04.2010

Einziehung Treppenweg Am Elsterberg

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadt Erfurt beabsichtigt, den Treppenweg zwischen Am Elsterberg 35 und 36 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen (siehe Übersichtsplan*).
- 02 Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der allgemeinen Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, vorgebracht werden.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Zur Drucksachen-Nr. 0410/10.

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtrates zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 5. Mai 2010 – Drucksache 0507/10 – aufgehoben:

| Beschluss / -datum | Titel | Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) | Zusatz | Beschluss / -datum | Titel | Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) | Zusatz |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|--|---|----------|--------------------------------------|--|
| 014/93 - 20.01.1993 | Option Verkauf | Südlicher Juri Gagarin-Ring | insgesamt ca. 6567 m ² | | | Erfurt, 134, 93 | Teilfläche - jetzt Flst. 93/2 |
| | | Erfurt, 133, 178 | Teilfläche - jetzt Flst. 178/1 | | | Erfurt, 134, 95 | Teilfläche - jetzt Flst. 95/2 |
| | | Erfurt, 134, 89 | Teilfläche - jetzt Flst. 89/2 | | | Erfurt, 134, 147 | Teilfläche - jetzt Flst. 147/2 |
| | | Erfurt, 133, 177 | Teilfläche - jetzt Flst. 175/1 | | | Erfurt, 134, 101 | Teilfläche - jetzt Flst. 101/1, 101/3 |
| | | Erfurt, 133, 172 | Teilfläche - jetzt Flst. 173/1 | | | Erfurt, 134, 100 | Teilfläche - jetzt Flst. 101/1, 101/3 |
| | | Erfurt, 133, 151 | Teilfläche - jetzt Flst. 154/2 | | | Erfurt, 134, 106 | Teilfläche - jetzt Flst. 106/2 |
| | | Erfurt, 133, 168 | Teilfläche - jetzt Flst. 167/1, 167/2 | | | Erfurt, 134, 107 | Teilfläche - jetzt Flst. 1107/2 |
| | | Erfurt, 133, 174/1 | Teilfläche - jetzt Flst. 175/1 | | | Erfurt, 134, 108 | Teilfläche - jetzt Flst. 108/2 |
| | | Erfurt, 133, 167 | Teilfläche - jetzt Flst. 167/1, 167/2 | | | Erfurt, 134, 109 | Teilfläche - jetzt Flst. 109/2 |
| | | Erfurt, 133, 162 | Teilfläche - jetzt Flst. 161/1 | | | Erfurt, 134, 111 | Teilfläche - jetzt Flst. 111/2 |
| | | Erfurt, 133, 161 | Teilfläche - jetzt Flst. 161/1 | | | Erfurt, 134, 112 | Teilfläche - jetzt Flst. 112/2 |
| | | Erfurt, 133, 155 | Teilfläche - jetzt Flst. 154/2 | | | Erfurt, 134, 142 | Teilfläche - jetzt Flst. 142/1 |
| | | Erfurt, 133, 173 | Teilfläche - jetzt Flst. 173/1 | | | Erfurt, 134, 113 | Teilfläche - jetzt Flst. 113/2 |
| | | Erfurt, 133, 154 | Teilfläche - jetzt Flst. 154/2 | | | Erfurt, 134, 87 | Teilfläche - jetzt Flst. 87/2 |
| | | Erfurt, 133, 101 | Teilfläche - jetzt Flst. 101/3 | | | Erfurt, 134, 99 | Teilfläche - jetzt Flst. 99/1, 99/3 |
| | | Erfurt, 133, 97 | Teilfläche - jetzt Flst. 97/2 | Il 066/94 -11.10.1994 lfd. Nr. 11 | Verkäufe | Gispersleben-Kiliani, 4, 13/2 | Teilfläche ca. 744 m ² |
| | | Erfurt, 133, 96 | Teilfläche - jetzt Flst. 96/2 | | | | |
| | | Erfurt, 133, 94 | Teilfläche - jetzt Flst. 94/2 | | | | |
| | | Erfurt, 133, 93 | Teilfläche - jetzt Flst. 93/2 | 090/94- 20.04.1994 lfd. Nr. 1 | Verkäufe | Thüringen Park | |
| | | Erfurt, 133, 92 | Teilfläche - jetzt Flst. 301/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 210/2 | 932 m ² |
| | | Erfurt, 133, 91 | Teilfläche - jetzt Flst. 301/1, 306/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 649/3 | 269 m ² |
| | | Erfurt, 133, 86 | Teilfläche - jetzt Flst. 306/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 4, 33/1 | 741 m ² |
| | | Erfurt, 133, 86 | Teilfläche - jetzt Flst. 306/1 | | | Marbach, 2, 261/1 | 897 m ² |
| | | Erfurt, 133, 95 | Teilfläche - jetzt Flst. 306/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 208/1 | 1224 m ² |
| | | Erfurt, 133, 176 | Teilfläche - jetzt Flst. 175/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 204/1 | 2088 m ² |
| | | Erfurt, 134, 86 | Teilfläche - jetzt Flst. 86/2 | | | Gispersleben-Kiliani, 4, 35 | 1840 m ² |
| | | Erfurt, 133, 89 | Teilfläche - jetzt Flst. 301/1, 306/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 196/3 | 2207 m ² |
| | | Erfurt, 134, 103 | Teilfläche - jetzt Flst. 103/3 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 207/1 | 170 m ² |
| | | Erfurt, 134, 102 | Teilfläche - jetzt Flst. 102/1, 102/3 | | | Gispersleben-Kiliani, 5, 209/1 | 914 m ² |
| | | Erfurt, 134, 85 | Teilfläche - jetzt Flst. 85/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 649/6 | 595 m ² |
| | | Erfurt, 134, 88 | Teilfläche - jetzt Flst. 88/2 | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 660/3 | 1534 m ² |
| | | Erfurt, 133, 88 | Teilfläche - jetzt Flst. 301/1, 306/1 | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 662 | 699 m ² |
| | | Erfurt, 134, 90 | Teilfläche - jetzt Flst. 90/2 | | | Marbach, 2, 161/4 | 338 m ² |
| | | Erfurt, 134, 91 | Teilfläche - jetzt Flst. 90/2 | | | Marbach, 2, 257/3 | 137 m ² |
| | | Erfurt, 134, 92 | Teilfläche - jetzt Flst. 92/2 | | | Marbach, 2, 258/3 | 57 m ² |
| | | | | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 648/1 | 2451 m ² |
| | | | | | | Gispersleben-Kiliani, 7, 646/2 | 2435 m ² |

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

| Beschluss / -datum | Titel | Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) | Zusatz | Beschluss / -datum | Titel | Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) | Zusatz |
|--|---|---|--|------------------------------|--|---|--|
| 161/94 - 01.06.1994 lfd. Nr. 19 | Verkäufe | Keilhauergasse Erfurt, 134, 146 Erfurt, 134, 146/2 | Teilfläche ca. 304 m ² 411 m ² , Flurstück nach Teilung | 024/06 - 25.01.2006 | Vergabe Erbbaurecht „An der Lache“ | GA An der Lache 84 Erfurt, 63, 59/6 GA An der Lache 39 Erfurt, 63, 60/4 | zusätzliche Ansprüche Teilfläche 377 m ² Teilfläche 325 m ² |
| 040/99 - 24.02.1999 | unentgeltlicher Flächen- tausch | Bindersleben, 3, 34 Bindersleben, 3, 25 Bindersleben, 3, 25/1 Bindersleben, 3, 25/2 Bindersleben, 3, 25/3 Ermstedt, 3, 665/114 Ermstedt, 3, 114/2 | 49560 m ² erworbene Fläche ca. 1500 m ² zu erwerbende Teilfläche 36 m ² erworbene Fläche (entstanden aus Flst. 25) 251 m ² erworbene Fläche (entstanden aus Flst. 25) 1643 m ² erworbene Fläche (entstanden aus Flst. 25) ca. 58714 m ² zu veräußernde Teilfläche) 58716 m ² veräußerte Fläche (aus 665/114) | 163/07 - 18.07.2007 | Verkauf-Einzelvergabe Große Arche 5 | Erfurt, 141, 151 | 150 m ² |
| 112/99 -17.12.1999 zu lfd. Nr. 1 | Ankauf | Erfurt, 13, 39/2 Erfurt, 13, 203/39 Erfurt, 13, 39/3 Erfurt, 13, 39/5 | Teilfläche ca. 47 m ² Teilfläche ca. 61 m ² 35 m ² Vertragsgegenstand nach Teilung 55 m ² Vertragsgegenstand nach Teilung | 022/08 - 23.01.2008 | Vergabe Erbbaurecht für ein bebautes Grundstück | Gispersleben-Kiliani, 4, 417 | 7489 m ² |
| 056/01 - 28.03.2001 | Bestellung Untererb- baurecht | Erfurt, 1, 26/13 | | 023/08 - 23.01.2008 | Verkauf im Gewerbegebiet GVZ | Hochstedt, 3, 439 Hochstedt, 3, 440 | 7734 m ² 8709 m ² |
| 018/05 - 26.01.2005 | Vergabe eines Erbbau- rechtes für die Tiefgarage | Willy-Brandt-Platz/ Bürgermeister- Wagner-Straße Erfurt, 131, 41 Erfurt, 131, 61/11 Erfurt, 131, 60 | ca. 596 m ² ca. 3671 m ² ca. 481 m ² | 039/08 - 20.02.2008 | Vergabe Erbbaurecht KITA „Glückspilz“ | Flughafenstraße 15 Bindersleben, 2, 86/2 Bindersleben, 2, 325/86 | 2775 m ² Flst. nach Teilung ca. 2779 m ² Teilfläche |
| 077/05 - 27.04.2005 | Flächentausch ohne Wertausgleich | Erfurt, 145, 17/1 Erfurt, 145, 16/1 Erfurt, 145, 15/1 Erfurt, 145, 15/2 Erfurt, 145, 17 Erfurt, 145, 16 Erfurt, 145, 15 Erfurt, 145, 201/1 Erfurt, 145, 201 | 15 m ² angekauftes Flst. nach Teilung 14 m ² angekauftes Flst. nach Teilung 43 m ² angekauftes Flst. nach Teilung 109 m ² angekauftes Flst. nach Teilung zu erwerbende TF zu erwerbende TF ca. 194 m ² z. erwerbende TF 224 m ² verkauftes Flst. nach Teilung ca. 188 m ² z. veräußernde TF | 087/08 - 23.04.2008 | Verkauf „Hinter der Mühle und den Höfen“ | lfd. Nr. 17 (teilweise) Stotternheim, 18, 2298/3 Stotternheim, 18, 2298/6 lfd. Nr. 18, 19 Stotternheim, 18, 2300/2 Stotternheim, 18, 2300/5 Stotternheim, 18, 2300/10 lfd. Nr. 4 (teilweise) Stotternheim, 18, 2249/4 lfd. Nr. 5 (teilweise) Stotternheim, 18, 2256/4 | 263 m ² TF 263 m ² nach Teilung 389m ² jetzt 2300/10 110 m ² jetzt 2300/10 499 m ² Zusammenlegung 961m ² entstanden aus 2249 514m ² entstanden aus Flst. 2256 |
| | | | | 000251/08 - 17.09.2008 | Verkauf Michaelisstraße 39 und Bestellung Grund- dienstbarkeit | Erfurt, 140, 184 | 2441 m ² |
| | | | | 0271/09 - 25.03.2009 | Vergabe Erbbaurecht, Schellrodaer Weg 4 | Melchendorf, 9, 318/11 Melchendorf, 9, 318/7 Melchendorf, 9, 318/10 Melchendorf, 9, 318/6 Melchendorf, 9, 318/5 Melchendorf, 9, 318/9 Melchendorf, 9, 318/4 Melchendorf, 9, 318/8 | 144 m ² 76 m ² 537 m ² 31 m ² 2693 m ² 357 m ² 4734 m ² 1146 m ² |
| | | | | 1499/09 - 08.07.2009 | Erwerb eines Grundstückes im Zwangsversteigerungs- verfahren | Gewerbegebiet GVZ Linderbach, 4, 471 | 13625 m ² |

Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung durch den Stadtrat werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht. Entsprechend Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 erfolgt die Bekanntmachung in der Form: *Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben)*. Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0417/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 22.04.2010

Umfeld Alte Synagoge**Genauere Fassung:**

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern der Waagegasse eine Verbesserung des Erscheinungsbildes des touristischen Standortes „Alte Synagoge“ zu beraten.
- 02 Der Einsatz von Städtebau- und Denkmalfördermitteln ist zu prüfen.
- 03 Die Fassaden der städtischen Gebäude sind, soweit es notwendig ist, malermäßig instand zu setzen.
- 04 Die Ausleuchtung der Waagegasse ist zu prüfen und Verbesserungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
- 05 Über die Ergebnisse ist dem Bau- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 15.07.2010 ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0432/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

**Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
„Erhalt des FamilienZentrums“ –
Entscheidung über die Zulässigkeit nach
§ 16 Abs. 3 ThürKO**

Genauere Fassung:

Der Einwohnerantrag „Erhalt des FamilienZentrums am Anger, Anger 8, unter Trägerschaft des Frauen- und FamilienZentrum Erfurt e. V.“ ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0508/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

**Änderung zum Beschluss Nr. 062/2003
„Kooperationsvereinbarung zwischen der
Landeshauptstadt Erfurt und der
Universität Erfurt“ – Verzicht auf jährliche
Maßnahmepläne**

Genauere Fassung:

- 01 Der Beschlusspunkt 03 des Stadtratsbeschlusses Nr. 062/2003 vom 26.03.2003 „Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Universität Erfurt“ wird aufgehoben.
- 02 Der Stadtrat bestätigt die Streichung der Sätze 1 und 2 des ersten Absatzes im Punkt III „Schlussbestimmungen“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Universität Erfurt.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit der Universität Erfurt die Kooperationsvereinbarung entsprechend zu ändern.
- 04 Der Beschlusspunkt 04 des Stadtratsbeschlusses Nr. 062/2003 vom 26.03.2003 „Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Universität Erfurt“ erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau bzw. die Unterstützung eines speziellen Weiterbildungsangebots für Menschen ab 50 („Erfurter Kolleg“) wird in den Jahresarbeitsplänen der Universität Erfurt berücksichtigt.“

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0523/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 22.04.2010

**Straßenbau „Sandweg“ in Schmira –
Vorstellung der Planung**

Genauere Fassung:

Die vorliegende Planung wird mit den von der Verwaltung abgewogenen Änderungen des Ortsteilrates inhaltlich bestätigt.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0569/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

**Mittelhäuser Kreuz, 5. BA – Ersatzneubau
Brücke über die Gleise der DB AG in der
Straße der Nationen – Kreuzungsvereinbarung**

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreuzungsvereinbarung Straße der Nationen über die Bahnstrecke 6302 der DB AG bei Bahn-km 63,78 und ein Ausziehgleis der Erfurter Bahn zwischen der DB Netz AG, der Erfurter Bahn und der Landeshauptstadt Erfurt zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0612/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

**Ermächtigung der Vertreter der Landes-
hauptstadt Erfurt in der Gesellschafter-
versammlung der ega GmbH zur Fest-
stellung des Wirtschaftsplanes 2010**

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter werden ermächtigt, den Wirtschaftsplan 2010 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH) mit Stand vom 17.12.2009 gemäß Anlage in der Gesellschafterversammlung mit Beschluss festzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0617/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

**Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer
Kinderarbeit – Beschlussumsetzung
zur Drucksache DS 0159/10**

Genauere Fassung:

- 01 Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen finden künftig nur Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten aus Asien, Afrika, oder Lateinamerika ist dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder einer entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.
- 02 Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft. Die Stadtverwaltung Erfurt wird entsprechend Anlage 1 und 2 mit der Durchsetzung beauftragt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0631/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

**Resolution des Stadtrates Erfurt zur
Finanzausstattung der Kommunen**

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit folgender Resolution an den Thüringer Gemeinde- und Städtebund zu wenden, um eine zentrale Resolution der Thüringer Städte und Gemeinden an den Bundesrat, den Bundestag, die Landesregierung und Landtag zu erwirken.

- Die Finanzausstattung der Kommunen hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Mit dem drohenden Verlust der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen droht gleichzeitig der Verlust jeglichen Gestaltungsspielraumes kommunaler Aufgaben. Der Einbruch der Steuereinnahmen und hier insbesondere der Gewerbesteuer und die im Gegenzug stetig steigenden Sozialausgaben stellen ein offenes Finanzierungsdelta dar, welches sich durch angehobene oder gar neue Gebühren und Abgaben für die Bürger nicht mehr decken lässt. Die Gesetzgeber des Bundes und des Landes schaffen immer neue Pflichtaufgaben und produzieren weitere Finanzierungslücken, welche die Kommunen nicht mehr selbst erwirtschaften können.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt fordert deshalb:

- 01 Einen Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Kommunen, welcher allen, unter der Maßgabe einer sparsamen Haushaltsführung, die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben langfristig und dauerhaft ermöglicht.
- 02 Die Einhaltung verbindlicher Mitwirkungsrechte der Kommunen und ihrer Vertretungen bei allen Entscheidungen, die die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger betreffen.

(Fortsetzung von Seite 8)

- 03 Die Übertragung von staatlichen Aufgaben dürfen nicht zu Mehrbelastungen der Kommunen führen. Hier ist durch ein striktes Konnexitätsprinzip ein 100 %iger Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kommunen zu sichern. Dieses Prinzip ist auch im Hinblick auf bereits in der Vergangenheit übertragene Aufgaben anzuwenden.
- 04 Insbesondere in der Kostenneuordnung in Verbindung mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Finanzierungsmodelle dahingehend zu überarbeiten, dass eine deutliche Entlastung der Kommunen entsteht.
- 05 Zur Pflichterfüllung der Kommunen als Straßenbaulastträger muss deren finanzielle Ausstattung deutlich verbessert werden. Dazu müssen weitere dauerhafte Förderprogramme aufgelegt werden. Ausgangspunkt wäre ein Straßenzustandsbericht für die maßgebende Bedarfsermittlung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0647/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: „Vorzeitige Ausführung des Kanalbaus sowie Ausbau der Straßen in Ermstedt“ – Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Genauere Fassung:

Der Einwohnerantrag „Vorzeitige Ausführung des Kanalbaus sowie Ausbau der Straßen in Ermstedt“ ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0668/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen

Genauere Fassung:

- 01 Die Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportAnlTarifO) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- 02 Für Vereine, die die Leichtathletikhalle für eine Sportveranstaltung nach dem Beschlusspunkt 01 bereits nutzen, ist der schon abgeschlossene Nutzungsvertrag rückwirkend anzupassen.
- 03 Die Vergabe der Leichtathletikhalle, nach Beschlusspunkt 01, wird maximal auf 6 Tage pro Jahr beschränkt.
- 04 Über die Vergabe der Leichtathletikhalle, nach Beschlusspunkt 01, entscheidet der Ausschuss Bildung und Sport.

05 Über die Umsetzung wird dem Stadtrat Ende 2011 berichtet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO) vom 27.05.2010

Auf Grund der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nrn. 10, 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und dem Thüringer Sportförderungsgesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 19.05.2010 folgende Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO) - DS 0668/10 - beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Anlage 1 der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen wird unter der laufenden Nummer 011 um folgende Zeile ergänzt:

| | | |
|----------------------------|--|-------------------------------|
| 011 Leichtathletikhalle | | |
| | Für die Durchführung von Sportveranstaltungen von Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Erfurt sind | 300 bis 600 EUR Netto pro Tag |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Sportanlagentarifordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 27.05.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0670/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Vorfahrt für Fußgänger, Kinderwagen und Fahrradfahrer in der Innenstadt

Genauere Fassung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein ergänzendes Konzept zur weiteren Verkehrsberuhigung der Innenstadt zu erarbeiten, welches die vorhandenen Konflikte insbesondere für Fußgänger und Radfahrer minimiert

und für eine familienfreundliche Umgestaltung dieses Bereiches sorgt. Eine erste Fassung dieses Konzepts wird den zuständigen Ausschüssen in einer ihrer 1. Sitzungen im I. Quartal 2011 vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0672/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, Kita 95 – Ackerhofgasse

Genauere Fassung:

01 Die Mittel HH-Stelle 46410.98895 in Höhe von 1.000.000 Euro werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung als dringend und unabweisbar festgestellt und freigegeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0675/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Nahverkehrsplan 2008 – 2012, 1. Aktualisierung 2010

Genauere Fassung:

- 01 Die 1. Aktualisierung des Nahverkehrsplanes 2008 – 2012 der Landeshauptstadt Erfurt wird bestätigt. Sie ergänzt den bis zum 31.12.2012 geltenden Nahverkehrsplan (Beschluss Nr. 256/07), der weiterhin gültig bleibt.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aktualisierung des Nahverkehrsplans 2008 – 2012 an das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zu übergeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 1. Aktualisierung des Nahverkehrsplanes 2008 – 2010 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0676/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Erfurt an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)

Genauere Fassung:

01 Der Direktvergabe eines Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG wird zugestimmt. Sie ersetzt damit den Beschluss des Stadtrates Nr. 154/2005 und die 1. Änderung durch Beschluss

(Fortsetzung von Seite 9)

des Stadtrates Nr. 1635/2009 zur Betrauung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 30.10.2018.

- 02 Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt zum 31.10.2010 in Kraft. Er hat auf Grund der für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzuhaltenden und abzuschreibenden langlebigen Wirtschaftsgüter einer Vertragslaufzeit von 22,5 Jahren und gilt bis zum 30.04.2033.
- 03 Grundlage der Direktvergabe ist der jeweils gültige Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Erfurt.
- 04 Für die im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Erfurt sowie im Dienstleistungsauftrag erfassten Leistungen und Leistungsparameter erfolgt die Finanzierung für die Landeshauptstadt Erfurt über die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH.
- 05 Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH der Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH diesen Beschluss zur Kenntnis zu geben und zugleich anzuweisen, dass die Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH auf der Grundlage des zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine entsprechende Weisung an die Vorstände der Erfurter Verkehrsbetriebe AG erteilt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0680/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Entsiegelung von Flächen und Böden

Genauere Fassung:

- 01 Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, welche städtischen Grundstücke im Innenstadtbereich entsiegelt werden können. Weiterhin soll für diese ein Umsetzungskonzept mit dazugehörigen Kosten- und Zeitplan aufgestellt werden. Dieses ist in den Ausschüssen „Bau und Verkehr“ sowie „Stadtentwicklung und Umwelt“ im Oktober 2011 vorzulegen.
- 02 Die Verwaltung wird gebeten, bei zukünftigen innerstädtischen Baumaßnahmen, stärker der Flächenversiegelung entgegenzuwirken und die klassische Versiegelung durch gleichwertige alternative Baustoffe wie Porenpflaster, Rasengitter, etc. zu ersetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0689/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Benennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Genauere Fassung:

Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird neu: Simon Zunk, bisher: Dieter Lauinger benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0709/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Erfurt

Genauere Fassung:

Der als Anlage beiliegende Vertrag einschließlich der Protokollnotiz wird bestätigt. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0743/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Konjunkturprogramm II – Ermächtigung des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, inhaltliche Erweiterungen (baufachliche und finanzielle Änderungen) bei den Maßnahmen des Konjunkturprogramm II eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung und Antragstellung beauftragt.
- 02 Der Oberbürgermeister ist in diesem Zusammenhang nicht berechtigt, von den Ausschussbeschlüssen und Stadtratsbeschlüssen abweichende Prioritäten zu setzen, oder Neuverteilungen der Mittel außerhalb der Förderbereiche vorzunehmen.
- 03 Über die vom Oberbürgermeister vorgenommenen Veränderungen zu den Umsetzungsbeschlüssen ist umgehend der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu informieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0744/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Grundstücksverkehr – öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung

der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren möglich sein.

- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0785/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Benennung einer sachkundigen Bürgerin für den Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Genauere Fassung:

Als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird neu: Kerstin Beitlich, bisher: Elke Bechstedt benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0803/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Abberufung und Benennung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Herr Philipp Cerny wird als Mitglied des Aufsichtsrats der Erfurter Bahn GmbH abberufen.
- 02 Der Stadtrat benennt Herrn Ludger Kanngießler als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Bahn GmbH.
- 03 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den erforderlichen Gesellschafterbeschluss zur Abberufung von Herrn Philipp Cerny zum 28.04.2010 und zur Berufung von Herrn Ludger Kanngießler zum 29.04.2010 zu fassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0839/10
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Prüfauftrag bezüglich der Übertragung städtischer Wohnimmobilien an die KoWo

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

(Fortsetzung von Seite 10)

ob die Verwaltung der städtischen Wohnimmobilien und/oder das Eigentum an den städtischen Wohnimmobilien auf die KoWo kommunale Wohnungsgesellschaft GmbH übertragen werden kann bzw. können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0921/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Abberufung und Neubenennung eines Sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Genauere Fassung:

- 01 Herr Johannes-Martin Schulz-Schottler wird als Sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen abberufen.
- 02 Herr Dirk Adams wird neuer Sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0995/10
der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2010

Nachbesetzung Ausschuss StU und BuV

Genauere Fassung:

- 01 Frau Eike Küstner wird stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.
- 02 Frau Eike Küstner wird stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Bau und Verkehr.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1892/09
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2010

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)

Genauere Fassung:

- 01 Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO vorzulegen.
- 03 Die Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekanntzumachen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BEKANNTMACHUNG

eines Stadtratsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2010 die Geheimhaltung des Beschlusses zur Drucksachen-Nr. 2500/09 aufgehoben, sodass gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgen kann:

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2500/09
der Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2010

Bestellung von Herrn Stadtamtsrat Jens Frank zum Stellvertreter des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Genauere Fassung:

Mit Wirkung vom 04. März 2010 wird Herr Stadtamtsrat Jens Frank zum Stellvertreter des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0630/09
der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2010

ALT 570 „Kürschnergasse“ – Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585, 2614) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte

Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehren - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan ALT 570 „Kürschnergasse“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 05.01.2010, als Satzung.

- 03 Die Begründung zum Bebauungsplan ALT 570 „Kürschnergasse“ in der Fassung vom 05.01.2010 wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

(Fortsetzung von Seite 11)

der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

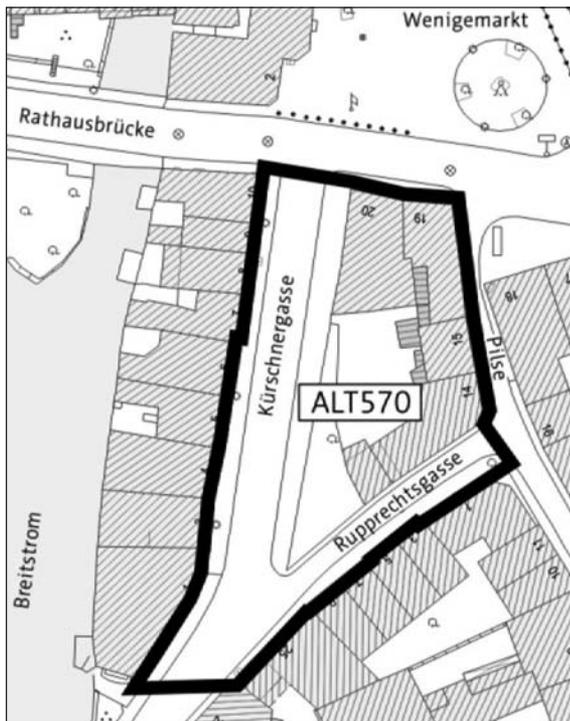
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 20.05.2010

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 630/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0536/10

der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2010

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan BRV 477 „Espachstraße“

Genauere Fassung:

- 01 Der Beschluss des Stadtrates vom 03.03.2010 zur Drucksache 0790/09 wird aufgehoben.
- 02 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585, 2614) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan BRV 477 „Espachstraße“ in der Fassung vom 05.01.2010, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan BRV 477 „Espachstraße“ in der Fassung vom 05.01.2010 wird gebilligt.

- 05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

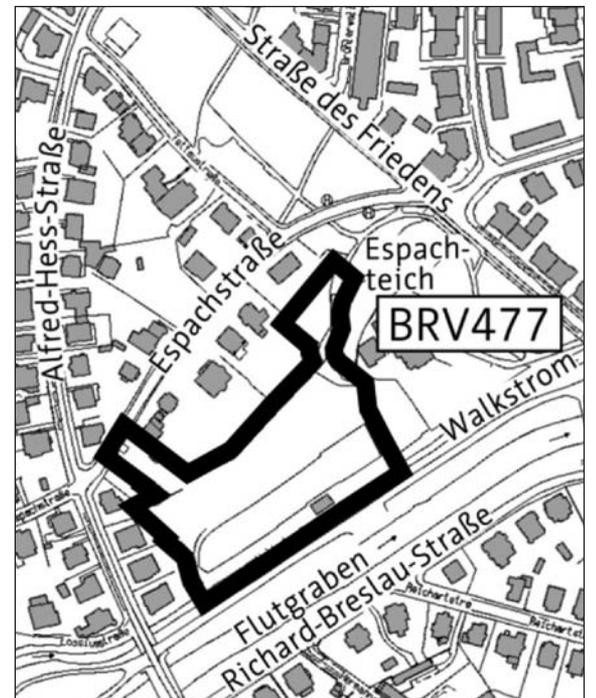
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 20.05.2010

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 536/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2354/09

der Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2010

VS 015 - Satzungsbeschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“

Genauere Fassung:

- 01 Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleit-

(Fortsetzung von Seite 12)

setzung zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung der 2. Verlängerung der am 18.07.2008 in Kraft getretenen und am 05.06.2009 verlängerten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans HOS 527- „Nordwestlich der Bunsenstraße“ - VS 015 um ein weiteres Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1:1000 sind Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ - VS015 vom 03.03.2010

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.), hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Satzung über die 2. Verlängerung der am 18.07.2008 in Kraft getretenen und am 05.06.2009 verlängerten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ - VS 015 um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Anordnung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ wird die am 18.07.2008 in Kraft getretene und am 05.06.2009 verlängerte Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 29.10.2009 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Für den Inhalt der Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maßgebend.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der

Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
- Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

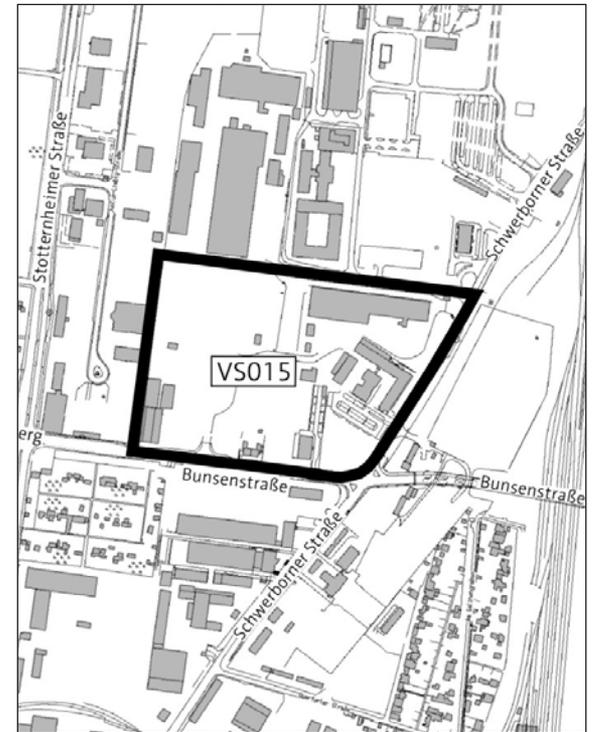
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich. ausgefertigt: Erfurt, den 26.04.2010

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2354/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2037/09
der Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2009

VS 016 - Satzungsbeschluss über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“

Genauere Fassung:

- 01 Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“ - VS016. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1:1000 sind Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

(Fortsetzung von Seite 13)

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“ - VS016 vom 26.11.2009

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens - Begleitgesetz - 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.), hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 26.11.2009 die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“ - VS016 beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 09.10.2009 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Für den Inhalt der Veränderungssperre ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maßgebend.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdge-

schoß, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

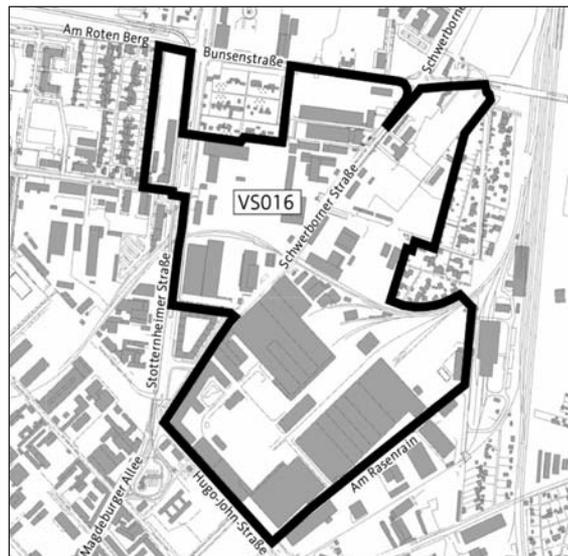
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 26.04.2010

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2037/09

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29.05.2008 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid über die vereinfachte Umlegung vom 22.04.2010 im Verfahren „Jüdischer Friedhof Cyriakstraße“

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29.05.2008 für die Grundstücke im neuen Bestand unter der Ordnungsnummer 3 war bereits am 07.07.2008 unanfechtbar geworden. Die Veröffentlichung der Teilkraftsetzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 6 am 11.04.2009. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29.05.2008 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2 und 4 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid vom 22.04.2010 ist nunmehr am 10.05.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 10.05.2010

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

AZ.: 1 - 3 - 0166

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn
Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, heute Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 08.08.2007, wie folgt geringfügig geändert:

(Fortsetzung von Seite 14)

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 1, Flurstück Nr.: 114

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 2, Flurstücke Nr.: 186/12, 186/13, 186/14, 186/16

1.3 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.3.1 Gemarkung Büßleben, Flur 1, Flurstück Nr.: 316/5

1.3.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.:

- 381/3, 381/4, 381/5, 381/6, 381/7, 381/8, 381/9, 381/10, 381/11, 381/13, 381/14, 381/15, 381/16, 381/17, 381/18, 381/19, 381/20, 381/21, 381/22, 381/23, 381/24, 381/25, 381/27, 381/28, 381/29, 381/30, 381/31, 381/32, 381/33, 381/34, 568/1, 568/3, 568/4, 568/8, 568/9, 568/10, 568/11, 568/12, 568/13, 568/14, 568/15, 568/16, 568/17, 568/18, 568/19, 568/20, 568/21, 568/25, 568/26, 568/27, 568/29, 568/30, 568/31, 568/32, 568/33, 568/34, 568/35, 568/36, 568/37, 568/38, 568/39, 568/40, 568/41, 568/42, 568/43, 568/44, 568/45, 568/46, 568/47, 568/48, 568/49, 568/50, 568/51, 568/52, 568/53, 568/130, 591/1, 591/2, 591/3, 591/4, 591/5, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 592/1, 592/2, 592/3, 592/5, 592/6, 592/7, 592/8, 592/9, 592/10, 592/11, 592/12, 592/13, 592/14, 592/15, 592/16, 592/18, 592/19, 592/20, 592/21, 592/22, 592/23, 592/24, 592/25, 592/26, 592/27, 592/28, 592/29, 592/32, 592/33, 592/34, 592/35, 592/36, 592/37, 592/38, 592/39, 592/40, 592/41, 593/1, 593/2, 593/3, 593/4, 593/5, 593/6, 593/7, 593/8, 593/9, 593/10, 593/11, 593/12, 593/13, 593/14, 593/15, 593/16, 593/17, 593/18, 593/19, 593/20, 593/21, 593/23, 593/24, 593/25, 593/26, 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28,

1.3.3 Gemarkung Hain, Flur 2, Flurstück Nr.: 62/1
Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1502 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)
- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneubereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in Isseroda,
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 20.05.2010

gez. *Mathias Geßner*

Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung

AZ.: 1-3-0324

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Udestedt

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 26.02.2001, Az.: 1-3-0324, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Udestedt, Landkreis Sömmerda, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Stotternheim
Flur 11, Flurstücke 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842/1, 842/2, 843/1, 843/2, 844/1, 844/2, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852/1, 852/2, 852/3, 854, 855/1, 855/2, 856, 857, 1668, 1669, 1670, 1913, 1914 und 1915

1.2 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Zuziehung nunmehr eine Größe von rd. 1.177 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG angeordnet.

Die Flurbereinigung Udestedt wird unter Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha als kombiniertes Verfahren nach § 1 und § 87 FlurbG weitergeführt.

(Fortsetzung von Seite 15)

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.02.2001 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Udestedt“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- der Träger des Unternehmens;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Flurgehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvip-pach, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Erweiterung im Flurbereinigungsverfahren Udestedt zur Regulierung eines vorhandenen Wirtschaftsweges wurde mit Schreiben vom 28.08.2008 von der Stadt Erfurt beantragt. Durch die Hinzuziehung vergrößert sich das Verfahren um 25 ha.

Der vorhandene Weg hat für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bewirtschaftung der anliegenden Felder eine große Bedeutung. Hierdurch können landwirtschaftliche Transporte in Richtung Udestedt wie auch nach Stotternheim vorgenommen werden.

Der zu regulierende Wirtschaftsweg erhält ein neues Flurstück und geht mit Ausführung des Flurbereinigungsplanes in das Eigentum der Stadt Erfurt über.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem vorhandenen Weg wird die Erschließung der Grundstücke gewährleistet, die Rechtsverhältnisse geordnet und die Grundlage für Investitionen an der gemeinschaftlichen Anlage geschaffen.

Die Zuständigkeit des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha für eine solche erhebliche Änderung ist durch § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungsbehörden gegeben.

Die Weiterführung des Verfahrens als kombiniertes Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und § 87 FlurbG stellt zwar eine erhebliche Änderung im Sinne des § 8 Abs.2 FlurbG dar, aufgrund der unwesentlichen Vergrößerung des Flurbereinigungsgebietes ist aber eine Neuwahl oder Erweiterung des Vorstandes nach § 21 Abs. 6 FlurbG nicht erforderlich.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am 12.05.2010 im Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in Stotternheim über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Udestedt hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 der beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 19.05.2010

(Dienstsiegel)

gez. Mathias Geßner

Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren für die Bau-
maßnahme der DB AG: Neubaustrecke PFA
5.1, Erfurt Hauptbahnhof mit ICE-Bahnhof,
9. Planänderung, km 104,929 – 109,573 der
Strecke (6340) Halle (S) Hbf –
Baunatal – Guntershausen**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Erfurt (Gemarkung Erfurt Süd und Erfurt Mitte) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

**vom 14. Juni 2010 bis 13. Juli 2010 im Bauinformations-
büro, Löberstraße 34, 99096 Erfurt**

während der Dienststunden

| | |
|------------|--------------------------------|
| Montag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr |
| Dienstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr |
| Mittwoch | 9 bis 12 Uhr |
| Donnerstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr |
| Freitag | 9 bis 12 Uhr |

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.07.2010**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der **Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin,

sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Erfurt, den 25.05.2010
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0503/10
 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.05.2010

Bestätigung der Vorplanung August-Röbling-Straße

Genauere Fassung:

Die Vorplanung August-Röbling-Straße wird bestätigt und Grundlage der weiteren Planung.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Vorplanung können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0646/10
 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.05.2010

Ortsentwässerung Alach 4. BA – Straßenbau „Vor dem Hirtstor Süd“ – Vorstellung der Planung

Genauere Fassung:

Die vorliegende Planung wird inhaltlich bestätigt.

Hinweis:

Die Planungsunterlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0652/10
 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 06.05.2010

Straßenbau K11 Alach-Schaderode – Vorstellung der Planung

Genauere Fassung:

Die vorliegende Planung wird inhaltlich bestätigt.

Hinweis:

Die Planungsunterlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse nach der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ am 28.04.2010

- Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
- Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Der Reinertrag wird auf Grund Geringfügigkeit nicht zur Auszahlung gebracht.

Der Jagdvorstand

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Stotternheim

Folgende Beschlüsse wurden in der Versammlung der Jagdgenossenschaft am 09.04.2010 in der Gaststätte „Zur Lache“ gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/10
2. Der Reinertrag 2009/10 wird nicht ausgezahlt
3. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/11 wurde bestätigt

Ansprüche an den Reinertrag sind binnen Monatsfrist nach Bekanntmachung beim Jagdvorsteher in Stotternheim, Brühl 11, geltend zu machen.

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 04.05.2010 der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

Die Beschlüsse zu **TOP 5 bis 7** (s. Einladung Amtsblatt Nr. 5) können beim Jagdvorsteher eingesehen werden. Ansprüche zu **TOP 6** (Auszahlung Reinertrag) können bei einer monatlichen Frist ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen, H. Saalfeld, Hermann-Kiese-Straße 2 in 99198 Vieselbach schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend gemacht werden. Die Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Jagdvorstand

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Linderbach-Azmansdorf-Hochstedt

Folgende Beschlüsse wurden in den Mitgliederversammlungen vom 12.05.2010 und 05.05.2010 gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
2. Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2008/2009 und 2009/2010 wird ausgezahlt.

Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht in der 6-Monatsfrist nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich an den Jagdvorstand geltend gemacht wird. Auszahlungszeitpunkt und Ort wird noch bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 218/2010-66

Radweg Niedernissa-Urbich - Neubau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 16.08.2010 bis 08.10.2010

Angebotseröffnung: am 29.06.2010 um 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.07.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 316/2010-23

Neubau Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße, Erfurt - Heizung/Kälte, Lüftung, Sanitär, Wärmedämmung, MSR -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 30.08.2010 bis 02.09.2011

Angebotseröffnung: am 29.06.2010 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 333/2010-23

Neubau Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße, Erfurt - Elektrotechnik -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 24.08.2010 bis 14.10.2011

Angebotseröffnung: am 29.06.2010 um 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 334/2010-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“ Juri-Gagarin-Ring 110/112, 99084 Erfurt - Rohbauarbeiten Gebäude C+D -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.09.2010 bis 24.12.2010

Angebotseröffnung am: 29.06.2010 um 11:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 06.09.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 343/2010-23

Stadtteilzentrum Moskauer Straße 113, 99091 Erfurt - Elektroinstallation -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.08.2010 bis 18.04.2011

Angebotseröffnung: am 07.07.2010 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.07.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 344/2010-66

Erfurt, Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße - Kanalsanierung/Inliner -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 04.10.2010 bis 17.12.2010

Angebotseröffnung: am 06.07.2010 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 345/2010-66

Kanal Peter-Cornelius-Straße - Abwasserentsorgung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.09.2010 bis 17.12.2010

Angebotseröffnung: am 06.07.2010 um 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 349/2010-66

Druckleitung und Trennkanalisation Erfurt-Gottstedt, Am Anger - Abwasserentsorgung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.09.2010 bis 31.12.2010

Angebotseröffnung: am 06.07.2010 um 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 362/2010-66

Azmannsdorf Druckleitung - Abwasserentsorgung/Freispiegelkanal -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.09.2010 bis 31.12.2010

Angebotseröffnung: am 06.07.2010 um 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.08.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 379/2010-23

Stadtteilzentrum Moskauer Straße 113, 99091 Erfurt - Fenster und Außentüren -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 1.BA 02.08.2010 bis 13.08.2010

2.BA 08.02.2011 bis 21.02.2011

Angebotseröffnung: am 30.06.2010 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.07.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 392/2010-23

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Süd/Feuerwache II Erfurt Wilhelm-Wolff-Straße, 99099 Erfurt Erschließung/Freianlagen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 09.09.2010 bis 26.10.2012

Angebotseröffnung: am 06.07.2010 um 09:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.09.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstiges

Ausschreibung eines Festzeltes für das Erfurter Oktoberfest 2010

Die Thüringer Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, vom 25. September bis zum 10. Oktober 2010 auf dem Domplatz ein Oktoberfest zu veranstalten. Gesucht wird dafür ein Festzelt einschließlich Betreiber. Das Zelt soll die Maße von 21 m x 55 m haben und ohne Verankerung (Dübel, Haken, Nägel, Schrauben etc.) aufgebaut werden können. Das Oktoberfestzelt muss für mindestens 800 Personen Platz bieten und ohne Eintritt zugänglich sein. Die Öffnungszeiten sind von 14 bis 22 Uhr und damit identisch mit denen des Erfurter Oktoberfestes. Abweichende Öffnungszeiten werden gesondert geregelt. Darüber hinaus stellt der Zeltbetreiber das erforderliche Equipment zum Betreiben des Oktoberfestzeltes und zur Durchführung von Livemusikveranstaltungen im Zelt bereit (Bühne, Beleuchtung, Beschallung u. a.). Ebenfalls trägt er alle Kosten, die mit dem Zelt im Zusammenhang stehen, und ist eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Gesetze und Auflagen sowie die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen.

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen neben der vollständigen Anschrift des Bewerbers Folgendes beinhalten:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke (Ausstellungsdatum 2010),
- Eigenerklärung des Bewerbes zu § 150 a Gewerbeordnung (GewO),
- Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt (Ausstellungsdatum 2010).

Die Stadt Erfurt fordert zudem:

- fachliche Eignung und Erfahrung bei der Ausrichtung von Großveranstaltungen durch Nachweis von kommunalen Referenzobjekten vergleichbarer Art und Größe,
- Vorlage des täglich stattfindenden Unterhaltungsprogramms sowie der Sonderaktionen im Festzelt,
- mindestens 1 behindertengerechter Zugang zum Festzelt,
- Beitrag zur Umweltfreundlichkeit mit dem Einsatz von Mehrwegegeschirr,
- Bereitstellung eines oktoberfesttypischen attraktiven Festzeltes mit einem holzgestalteten und bemalten Eingangsbereich sowie Emporen und Podesten im Innenbereich des Festzeltes,
- Gestellung einer Bühne mit den Maßen 8 m x 6 m und einer Umkleidemöglichkeit für Künstler im Festzelt,
- attraktive Innenausstattung des Festzeltes mit oktoberfesttypischen Requisiten, einer entsprechend dekorierten Bühne, Tischdecken auf den Biertischen, Innenbeleuchtung und abgehängtem Zeltgiebel,
- Abschluss einer geeigneten Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- Einbringung sämtlicher für die Durchführung des Festbetriebes nötigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- Gestellung einer PA Musik- und Lichtanlage für das Festzelt mit technischer Betreuung und Lautstärken-

überwachung gemäß den Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzamtes,

- Vorlage einer Getränke- und Speisekarte,
- Angebot eines Festbieres,
- Angabe des Endverkaufspreises für eine Maß Festbier auf dem Erfurter Oktoberfest 2010,
- Angebot von mindestens einem gängigen alkoholfreien Getränk zu einem günstigeren Preis als die vergleichbare Menge Bier,
- Angabe der benötigten zusätzlichen Flächen, insbesondere für Kühlfahrzeuge,
- Gestellung eines Sicherheitsdienstes,
- Bereitstellung und Betreibung ausreichender Toilettenanlagen mit kostenloser Nutzung für die Zeltgäste.

Bei erstmaliger Zulassung ist eine Bankbürgschaft über die voraussichtliche Platzmiete vorzulegen.

Die Stadt Erfurt stellt einen kostenpflichtigen Strom- und Wasseranschluss auf dem Domplatz zur Verfügung.

Bewerbungen einschließlich der geforderten Nachweise müssen bis zum **30.06.2010** (Bewerbungsschluss) in einem geschlossenen Umschlag an die

Stadtverwaltung Erfurt,
Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte
Benediktsplatz 1
99084 Erfurt,

gerichtet werden. Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt. Abgegebene Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung des Bewerbes entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Bereits eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum o. g. Zeitpunkt ergänzt werden.

Weitere Informationen können unter Telefon 0361 655-1940 eingeholt werden.

Ende der Ausschreibungen

ÖFFENTLICHER AUFRUF

Personen mit Zivilcourage winkt Lutherpreis

Vor 15 Jahren wurde erstmals dazu aufgerufen, Vorschläge für einen Kandidaten zu unterbreiten, der mit dem von damals zehn Lutherstädten initiierten und gemeinsam getragenen Preis „Das unerschrockene Wort“ ausgezeichnet werden sollte. Preisträger wurde Prof. Richard Schröder aus Berlin.

Aus Anlass des 475. Jahrestages des Reichstages zu Worms, bei dem sich Luther vor Kaiser Karl V. verantworten musste, wurde der Preis damals in Worms verliehen.

Die Vergabekriterien für den Preis regelt ein von den Lutherstädten verabschiedetes Statut. Demnach soll er an Frauen und Männer verliehen werden, die in einer besonderen Situation oder bei einem konkreten Anlass, aber auch beispielhaft über einen größeren Zeitraum hinweg, in Wort und Tat für die Gesellschaft, die Gemeinde oder den Staat bedeutsame Aussagen gemacht und gegenüber Widerständen vertreten haben. Dabei geht es weniger um eine Zustandsbeschreibung als um wegweisende, zukunftsgerichtete Überlegungen.

Bei der Preisvergabe spielen parteipolitische und konfessionelle Gesichtspunkte keine Rolle. Auch allgemeine Unzufriedenheit, querulatorische oder eigennützige Motive und Demagogie erfüllen nicht das Kriterium des „unerschrockenen Wortes“. Der Preis kann für eine einmalige Aktion aber auch für ein Lebenswerk verliehen werden. „Das unerschrockene Wort“ sollte sich allerdings auf die gesellschaftliche Situation in der Bundesrepublik beziehen, wobei der Preisträger bzw. die Preisträgerin gleichwohl ausländischer Herkunft sein kann. Die Finanzierung des mit 10.000 Euro und einer Urkunde dotierten Preises wird über einen Fonds geregelt, in den die Lutherstädte alle zwei Jahre 1,6 Cent pro Einwohner einzahlen.

Die jeweils nächste, ausrichtende Stadt wird per Losentscheid bestimmt. Nach Zeitz im Jahre 2009 wird es im kommenden Jahr die Stadt Heidelberg sein.

Der Preisträger wird im November des Vorjahres von einer Jury, die sich aus den Stadtoberhäuptern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzt, gewählt. Bis dahin soll möglichst jede der heute 14 beteiligten Lutherstädte (Coburg, Eisenach, Eisleben, Erfurt, Halle, Heidelberg, Magdeburg, Marburg, Schmalkalden, Speyer, Torgau, Wittenberg, Worms und Zeitz) eine dem Preis würdige Person vorschlagen. Die eingegangenen Vorschläge sollen – dem Statut entsprechend – aus einer breiten Beteiligung der Bevölkerung hervorgegangen sein. Dazu haben die Erfurter Bürgerinnen und Bürger jetzt Gelegenheit.

Inzwischen wurde der Preis sechsmal vergeben. Nach Richard Schröder erhielten Hans Küng, Uta Leichsenring (2001 in Erfurt!), Gertraud Knoll, Stephan Krawczyk, Emel Abidin-Algan und Andrea Röpke den Preis. Ein Erfurter Vorschlag konnte sich bisher nicht durchsetzen.

Bis zum 15. August 2010 können nun erneut Vorschläge mit schriftlicher Begründung beim Büro des Oberbürgermeisters, Fischmarkt 1 (Mail: buergerbeauftragter@erfurt.de), eingereicht werden.

Bildungsstadt Erfurt – Lernen vor Ort

In den nächsten Tagen erhalten die Einrichtungen in Erfurt, die Bildungsangebote unterbreiten, von Kindertagesstätten über Schulen und Berufsschulen, von freien Trägern über Kammern, Verbände, Vereine einen Fragebogen zugesandt, mit dessen Hilfe grundlegende Daten zu diesen Einrichtungen erhoben werden. Der Oberbürgermeister Andreas Bausewein bittet die entsprechenden Einrichtungen um Unterstützung.

Grünabfallannahmestellen im Sommer 2010

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch in diesem Jahr für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September wieder Annahmestellen und betreute Standplätze für die Grünabfallentsorgung eingerichtet.

Die Annahmestellen befinden sich in:

- Erfurt-Süd-West: Cyriaksiedlung, Im Gebreite
 - Erfurt-Mitte: Liebknechtstraße 20 (ehemaliger Betriebshof der SWE Stadtwirtschaft GmbH)
 - Erfurt-West: Alach, Salomonsborner Straße
- Öffnungszeiten: Montag bis Samstag: 13 bis 18 Uhr.

Die betreuten Standplätze in der Arnstädter Straße und in Erfurt-Möbisburg, Ingerslebener Weg, werden bis zum 30. November weiter bewirtschaftet.

Öffnungszeiten:

- Arnstädter Straße: Montag bis Freitag von 7 bis 18, Samstag von 10 bis 18 Uhr
- Erfurt-Möbisburg, Ingerslebener Weg (ehemalige Geflügelmastanstalt): Montag bis Samstag von 13 bis 18 Uhr

An den Annahmestellen und betreuten Standplätzen können Erfurter Bürger in haushaltsüblichen Mengen kostenlos Grünabfälle wie z. B. Grasschnitt, Baum- und Heckenschnitt abgeben.

Wie bisher können Grünabfälle auch kostenlos auf den drei Wertstoffhöfen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Nord - Lobensteiner Straße 1, 99091 Erfurt
- Wertstoffhof Mitte - Stauffenbergallee 19, 99085 Erfurt
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 10 bis 18 Uhr, Samstag: 8 bis 12:30 Uhr
- Wertstoffhof/Kleinanliefererplatz Deponiegelände Erfurt-Schwerborn, Stotternheimer Chaussee 50
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7 bis 17 Uhr, Samstag: 8 bis 12:30 Uhr

Die Grüncontainer an den bisherigen Standplätzen wurden zum 31. Mai 2010 abgezogen.

Im Bereich Erfurt-Urbich, Am Bache konnte aus technischen Gründen keine Annahmestelle eingerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ablegen von Grünabfällen an den bisherigen Standplätzen nicht gestattet ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Ebenso ist es nicht erlaubt, Grünabfälle außerhalb der Öffnungszeiten bei den Annahmestellen, betreuten Standplätzen und Wertstoffhöfen abzulegen. Auch das stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. ■

Zivis gesucht

An der Schule am Andreasried, staatlich regionales Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in der Warschauer Straße 4 sind sieben Stellen für Zivildienstleistende zu besetzen. Beginn wäre August oder September 2010.

Nähere Infos erhalten Sie vor Ort, unter

➔ www.erfurter.schulen.de/schulen/foerderzentrum oder telefonisch unter 75118 25/20. ■

Verkehrsorganisation zum „Tag der offenen Tür des Thüringer Landtages“ am 12. Juni und zum Radrennen „Rund um die Hainleite“ am 13. Juni 2010

Vom 11. Juni/18 Uhr bis 12. Juni/20 Uhr, wird die Johann-Sebastian-Bach-Straße im Bereich zwischen Beethovenstraße und Arnstädter Straße für sämtlichen Fahrzeugverkehr gesperrt sein. Zur Absicherung des Tages der offenen Tür des Thüringer Landtages ist diese Maßnahme notwendig.

Zusätzlich kommt es anlässlich des Hainleite-Radrennens, welches in diesem Jahr als Deutsche Meisterschaft U23 durchgeführt wird, im Umfeld der Werner-Seelenbinder-Straße zu weiteren Verkehrseinschränkungen.

Für die Radsportveranstaltung werden am 12./13. Juni folgende Straßen gesperrt:

- Werner-Seelenbinder-Straße zwischen Schützenplatz und Mozartallee vom 12. Juni/10 Uhr bis 13. Juni/21 Uhr
- Werner-Seelenbinder-Straße zwischen Mozartallee und Friedrich-Ebert-Straße am 13. Juni/6 bis 19 Uhr
- Arnstädter Hohle am 13. Juni/6 bis 18 Uhr
- Arnstädter Straße ab Martin-Andersen-Nexö-Straße Richtung Schützenplatz vom 12. Juni/16 Uhr bis 13. Juni/21 Uhr

- Am Tannenwäldchen am 13. Juni/9 bis 16 Uhr
- Seebachstraße am 13. Juni/9 bis 16 Uhr
- Samuel-Beck-Weg am 13. Juni/9 bis 16 Uhr
- Kranichfelder Straße stadtauswärts zwischen Käthe-Kollwitz-Straße und Samuel-Beck-Weg am 13. Juni/13 bis 16 Uhr
- Kranichfelder Straße am 13. Juni/13 bis 16 Uhr

Für die genannten Straßenzüge werden Halteverbote ausgesprochen.

Alle Bürger werden gebeten, die Zeitangaben unter den Halteverbotsbeschilderungen zu beachten, da ansonsten kostenpflichtig abgeschleppt wird.

Die Zufahrt zum Parkplatz Thüringenhalle ist vom 12. Juni/16 Uhr bis 13. Juni/21 Uhr nicht möglich.

Seitens der Veranstalter wird im Interesse der Sicherheit der Teilnehmer und Besucher um Verständnis gebeten. Insbesondere den Anliegern wird empfohlen, sich rechtzeitig auf die Situation einzustellen.

Ortskundige Verkehrsteilnehmer sollten die betroffenen Bereiche weiträumig umfahren. ■

Reduzierter Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-Weltmeisterschaft 2010

Anlässlich der Fußball-WM 2010 sind vielerorts Übertragungen der WM-Spiele auf Großleinwänden und mit Fernsehgeräten auf zentralen Plätzen bzw. in Wirtschaftsgärten geplant.

An der Durchführung dieser Veranstaltungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da auf diese Weise Menschen in Deutschland, die die Spielorte nicht besuchen können oder keine Eintrittskarten erhalten haben, Gelegenheit bekommen, in größerer Gemeinschaft mit anderen die WM-Spiele „live“ zu verfolgen. Für die WM 2010 hat die Bundesregierung wie bei der WM 2006 und der EM 2008 eine Verordnung erlassen, die eine Übertragung aller Spiele, auch bis in die Nachtstunden, ermöglicht. Voraussetzung ist, dass durch die

Betreiber ein formloser Antrag mit Ort, Spieltagen, Ansprechpartner sowie Telefonnummer beim Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikalienrecht, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt, eingereicht wird. Nach Prüfung des Antrages wird eine kostenpflichtige Genehmigung, die in der Nacht ausnahmsweise höhere Lärmwerte zulässt, erteilt.

Bitte beachten Sie, dass eine Übertragung ohne entsprechende Genehmigung immissionsschutzrechtlich geahndet werden kann.

Das Umwelt- und Naturschutzamt steht Ihnen bei weiteren Fragen unter der Tel. Nummer 655-2620 oder per E-Mail umweltamt@erfurt.de gern zur Verfügung. ■

Verkehrseinschränkung

Am 9. Juni findet in der Erfurter Innenstadt der RUN-Unternehmenslauf statt. Es kann zu zeitweisen Verkehrseinschränkungen in der Zeit von 18:30 bis 20:30 Uhr im Gebiet zwischen Domplatz, Predigerstraße, Fischmarkt, Krämerbrücke, Michaelisstraße kommen.

Von 16 bis 19 Uhr gilt für die Predigerstraße, Michaelisstraße und Pergamentergasse ein Haltverbot. Die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz Borngasse ist nicht möglich. ■

Forum zum Klimaschutz am 1. Juni gestartet

Die Landeshauptstadt Erfurt erstellt derzeit ein Konzept, wie sie einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten kann. Die Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich an der Konzepterstellung zu beteiligen. Unter www.erfurt.de steht seit 1. Juni 2010 ein Forum zur Verfügung, in dem Meinungen und Ideen eingebracht werden können. Außerdem findet am 15. Juni um 18 Uhr im Haus der sozialen Dienste eine Veranstaltung statt, in der ebenso Maßnahmen zum Klimaschutz gesammelt und diskutiert werden. Bitte nehmen Sie die Möglichkeit wahr, dieses Thema in Erfurt mit zu gestalten.

Gut Wetter machen? –

Warum Klimaschutz so wichtig ist

Das Wetter ist wohl eines der beliebtesten Themen. Täglich nehmen wir Anteil am Wettergeschehen. Ob gut oder schlecht – das Wetter ist jeden Tag Bestandteil der Nachrichten weltweit. Eitel Sonnenschein oder graues Nieselwetter – schon allein die Gegensätze zeigen uns welchen Einfluss das Wetter auf uns hat.

Der Klimawandel vollzieht sich in Jahrzehnten und weltweit. Deshalb ist der Klimawandel für uns nur wenig fassbar. Das Ziel der internationalen Klimaschutzbemühungen ist, dass bis 2050 die mittlere globale Temperatur um nicht mehr als 2 Grad ansteigt. Wissenschaftler gehen davon aus, dass dadurch die Auswirkungen des Klimawandels noch zu verkräften sind. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bis 2050 etwa 80 % der Treibhausgase eingespart werden. Je eher das gelingt, umso stabiler bleibt das Klima als unsere Lebensgrundlage.

Klimaschutz in Erfurt ist also ein solidarischer Beitrag um die weltweiten Auswirkungen auf die nächste Generation zu vermindern - ein internationaler Generationenvertrag für die natürlichen Lebensgrundlagen.

Um den abstrakten Begriff des Klimaschutzes mit Leben zu füllen werden im Forum konkrete Themen und Maßnahmen zum Klimaschutz diskutiert. Welche konkreten Ansätze gibt es für Klimaschutz in Erfurt? Energieerzeugung, Energieeffizienz, Verkehr und Mobilität und die Frage, wie sich Erfurter und Erfurterinnen für den Klimaschutz engagieren können, sind die großen Themen des Forums. Von Erneuerbaren Energien bis hin zum eigenen Engagement für Klimaschutz reichen die Unterforen. Und wer sich darin nicht wiederfindet, bringt sich einfach in der offenen Kategorie ein.

Bürgerbeteiligung - Das Forum als Plattform

Das Forum Klimaschutz in Erfurt soll dazu dienen, Vorschläge zum Klimaschutz zu sammeln und zu diskutieren. Die daraus entstehenden Maßnahmen finden Eingang in das Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt.



Daneben soll es aber auch die Akzeptanz von Maßnahmen ermitteln und Wege zur Umsetzung aufzeigen. Denn genauso wie der Klimawandel alle betrifft, so ist auch der Klimaschutz auf eine breite Beteiligung bei den Bürgern und der Wirtschaft angewiesen. Auch die Möglichkeiten und Beiträge von jedem einzelnen können im Forum diskutiert werden.

Energieverbrauch und Verkehr sind stark von persönlichen Einstellungen und Interessen geprägt. Aber auch bei der Energieerzeugung kommen durch die erneuerbaren Energien immer mehr Akteure dazu und jeder kann zum Energieerzeuger werden. Mit dem Forum wird für einen Monat eine Plattform für den Austausch von Ideen geschaffen. Die Beteiligung von vielen Bürgern schafft damit die Grundlage die unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen.

Gut Wetter machen! - Wie Sie sich beteiligen können

Wenn Sie sich auch am Forum Klimaschutz beteiligen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz in Erfurt leisten wollen, so finden Sie das Online-Forum im Internet unter www.erfurt.de/klimaschutz. Nach Ihrer Anmeldung mit einer E-Mail-Adresse, erhalten Sie die Freischaltung per E-Mail und können Vorschläge machen und diskutieren. (Bitte respektieren Sie die Meinung der anderen Forums-Teilnehmer).

Wenn Sie nicht über Internet verfügen, können Sie am **15. Juni 2010** am öffentlichen Forum im Haus der sozialen Dienste um 18 Uhr teilnehmen. Auch hier sollen Vorschläge eingebracht und diskutiert werden. Gerne können Sie auch ihre Vorschläge an die Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, 99111 Erfurt per Post oder an klimaschutz@erfurt.de per E-Mail senden. Ihre Vorschläge werden dann auch mit in das Internet-Forum aufgenommen.

Rückschau an historischem Ort

Erinnerung an die Konstituierung der ersten Stadtverordnetenversammlung vor 20 Jahren



Zeit des Umbruchs: Die Grünen schenken dem Oberbürgermeister zum Amtsantritt ein Dienstfahrrad, dessen Rahmen – wie sich später herausstellte – zwei Mal gebrochen war.

Mit einer Festveranstaltung erinnerte die Landeshauptstadt Erfurt am 30. Mai 2010 an die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor 20 Jahren. In das heutige Haus am Breitstrom folgten Mitglieder des Interimsparlamentes, des 1. frei gewählten Stadtparlaments und des heutigen Stadtrates der Einladung von Oberbürgermeister Andreas Bausewein. In seiner Begrüßung dankte das Stadtoberhaupt den politischen Akteuren für ihr uneigennütziges Engagement – ein Engagement, das er heute vielfach vermisst: „Nicht nur viele junge Menschen sind politikverdrossen auch viele ältere Bürgerinnen und Bürger tragen den Gedanken in sich, sowieso nichts ändern zu können. Das stimmt mich sehr traurig, denn der Beweis, dass dies möglich ist, ist gerade einmal 20 Jahre alt.“

Am 6. Mai 1990 war es, als die Erfurterinnen und Erfurter in einer ersten freien Wahl nach dem Fall der Mauer ihre Stadtverordneten wählten. Am 30. Mai 1990 konstituierte sich alsdann die Stadtverordnetenversammlung. Im vormaligen Haus der DSF wählten die Stadtverordneten Karl-Heinz Kindervater zum ersten Stadtverordnetenvorsteher. Es folgten die Wahl des 1. Stellvertreters des Vorstehers und der drei Präsidiumsmitglieder. Danach wählten die Stadtverordneten Manfred Ruge zum Oberbürgermeister.

In ihren Festreden erinnerten Kindervater und Ruge an die demokratischen Anfänge der Kommunalpolitik in Erfurt zur Wendezeit. Eine Zeit, die geprägt war von Aufbruchstimmung und Neubeginn. „Ich glaube, trotz aller Vorbereitung haben wir nicht im geringsten Maße die Aufgabe erahnt, die vor uns stand“, erinnert sich Manfred Ruge. Eine Aufgabe, die von den Beteiligten alles abverlangte, aber auch viel Gestaltungsspielraum bot, so Karl-Heinz Kindervater: „Erinnern wir uns noch an die Freiheit, die wir hatten? Kaum Gesetze vom Bund und erst später vom Land. Und mit ihnen jene, die uns erklärten, wie sie zu beachten seien. Die Bedenkenträger waren damals rar.“

Die Zeit des Umbruchs zeigt anschaulich eine Ausstellung im Stadtarchiv Erfurt. Unter dem Titel „Ein Jahr der Weichenstellungen – Die städtische Verwaltung Erfurts im Wandel 1989/1990“. Mit zahlreichen Textdokumenten und Fotos wird diese spannende Zeit wieder lebendig in Erinnerung gerufen.

Die Ausstellung kann bis zum 29. Oktober 2010 im Stadtarchiv Erfurt, Gotthardtstraße 21, zu folgenden Zeiten besichtigt werden: montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr.

Exklusives Angebot – nur für echte Erfurter!

Wer kennt das nicht? Besuch kündigt sich an, und man hat keine Ahnung, wo man ihn unterbringen kann. Die Wohnung ist zu klein, die Gästecouch nicht bequem genug und das gebotene Frühstück genügt nicht den Ansprüchen von Tante Hedwig.

Für diese brenzlige Situation gibt es jetzt Abhilfe. Mit dem 99€-Angebot der Erfurt Tourismus & Marketing GmbH haben alle Erfurter Bürger die Möglichkeit, 2 Personen für 2 Nächte im Doppelzimmer eines kooperierenden Erfurter Hotels unterzubringen – und das Ganze inklusive Frühstück.

„Die Erfurter sind jedes Jahr hervorragende Gastgeber für rund 10 Mio. Besucher unserer Stadt. Davon sind rund 900.000 sogenannte Couchgäste – also Familie, Freunde oder Bekannte der Einheimischen“, sagt Dr. Carmen Hildebrandt. „Deshalb freut es mich sehr, auch speziell für die Erfurter und ihre Gäste ein besonderes und vor allem nützliches Angebot zu haben. Toll ist auch, dass wir zehn Hotels für diese Aktion gewinnen konnten, die uns ein Zimmerkontingent zur Verfügung stellen.“

Vom Landgasthof bis zum 4-Sterne-Hotel ist alles dabei, so dass sich für jeden Anspruch etwas findet. Bei so viel Auswahl sollten die Erfurter damit rechnen, künftig noch mehr Besuch zu bekommen.

Konditionen:

Das Angebot ist buchbar ab sofort bis zum 31.12.2010.

- Je nach Verfügbarkeit können bis zu 3 Zimmer gebucht werden.
- Das Zimmerkontingent steht nicht für Klassentreffen o. ä. zur Verfügung.
- Gebucht werden kann ausschließlich in der Tourist Information am Benediktsplatz.
- Die Buchung ist nur unter Vorlage des Personalausweises möglich.

Weitere Informationen:

Erfurt Tourist Information
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 10 - 19 Uhr

Sa.: 10 - 18 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10 - 16 Uhr



zu viele liebe Tanten zu Besuch?

99,- €
2 Personen
im Doppelzimmer
2 Nächte
inkl. Frühstück

Betten Sie die Häupter Ihrer Lieben doch einfach im Hotel. Sie wohnen in PLZ 99 . . . Erfurt und zahlen nur 99,- € für 2 Personen im Doppelzimmer und zwei Nächte inkl. Frühstück.

Denkmalanlage von Wilhelm Mues: Wiedereinweihung am Samstag



Bronzerelief mit einer Szene aus dem Leben Martin Luthers: Die symmetrische Denkmalanlage befindet sich in der Karlstraße.

Morgen (5.6.) wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, Andreas Bausewein, gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Mittelthüringen, Dieter Bauhaus, um 13 Uhr das 1912 geschaffene und im Zusammenhang mit der gleichnamigen Schule erbaute Lutherdenkmal feierlich wiedereinweihen.

Bei dem Werk des Jugendstilbildhauers Wilhelm Mues handelt es sich um ein Bronzerelief mit einer Szene aus dem Leben Martin Luthers, eingebettet in eine antikisierende, symmetrische Denkmalanlage in Form einer weit ausschweifenden zweiteiligen Sitzbank aus Kalkstein mit geschwungenen Seitenwangen und schmalen vertieften Banddekor sowie einem von toskanischen Säulenvorlagen flankierten, überhöhten Mittelteil mit profilierten Horizontalgesims.

Die Konservierung und Restaurierung des Denkmals erfolgte mit Mitteln der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der Stadt Erfurt.

Die Konservierung und Restaurierung des Denkmals erfolgte mit Mitteln der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der Stadt Erfurt.



Das druckfrische Programmbuch „Luther. Der Aufbruch“ gibt es ab sofort im Rathaus, in der Kulturdirektion am Benediktsplatz 1, in der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH und in den Museen und Galerien der Landeshauptstadt.

Wie in allen Lutherstädten wird das Jubiläum „500 Jahre Reformation“ auch in der Landeshauptstadt mit vielfältigen Veranstaltungen begangen. Erfurt war für das Leben und Werk des Reformators von entscheidender Bedeutung. Im Laufe des Luther-Doppeljahres 2010/2011 und bis zum Ende der Lutherdekade 2017 will man Martin Luther in den Mittelpunkt rücken und sich sowohl dem Menschen als auch seinem Werk auf vielfältige kulturelle und künstlerische Weise nähern.

➔ <http://www.erfurt.de/luther>

Dreifache Premiere für Erfurt

Lange Nacht des Sports am 5. Juni, 14 bis 23 Uhr

Am 5. Juni findet in Erfurt erstmals die Lange Nacht des Sports statt. Als Rahmenprogramm zur Fußball-WM 2006 in München gestartet, wurde die Veranstaltung von 2007 bis 2009 in Dresden und Leipzig durchgeführt – mit großem Zuspruch! Deshalb geht die Lange Nacht des Sports in diesem Jahr erstmals auf Tour. Nach dem Auftakt in der Thüringer Landeshauptstadt folgen Halle/Saale, Dresden, Leipzig und Bochum als weitere Etappenorte.

Sport im Herzen der Stadt

Das Motto verrät das Konzept. Die Erfurter Innenstadt verwandelt sich so für diesen Tag bis in die Nacht hinein zu einer riesigen Open-Air-Sportarena. Dabei erwartet die Besucher eine sportliche Vielfalt sondergleichen. Es werden Sportanlagen für über 60 Sportarten aufgebaut – von traditionell bekannt bis exotisch.

Über 104 Erfurter Sportvereine werden sich der Öffentlichkeit präsentieren und zeigen, wie Sport in Erfurt gelebt wird.

Einmal quer durch

Vom Hauptbahnhof bis zum Petersberg – alle Plätze sind belegt. Und wer einmal quer durch die Innenstadt alle Angebote nutzen möchte, muss sich sportlich zeigen, denn dann ist Kondition gefragt.

Hauptbahnhof: Poker, Billard, Dart, Chillout-Arena

Willy-Brandt-Platz: Hauptbühne, Kletterberg, Fitnessprogramm

Anger: Kunsteisbahn, Wasserbecken, Bungee-Trampolin, Kegeln, Tischtennis

Fischmarkt: Bob und Biathlon, Boxen, Judo, Tanzen

Wenigemarkt: Gesundheitssport, Geschicklichkeitsparcours, Rehabilitation

Domplatz/Petersberg: Bossaball, Baseball, Handball, Hockey, American Football, Golf, Segelfliegen, Speedminton, Street-Soccer, Tschoukball, Motorsport, Basketball, Bergsport, Space Shuttle-Riesenrutsche, Ballonfahren am Autokran

Einmalige Chance: Mitmachen!

Die Erfurter – und natürlich auch die Gäste unserer Stadt – können bei der Langen Nacht nicht nur dabei sein, sondern sie sind mitten drin und können mitmachen! Sie haben die Chance, ihr sportliches Talent zu entdecken, sich in den unterschiedlichen Sportarten auszuprobieren oder den Profis dabei zuzusehen.

Sportliche Botschafter

Deutschlands Sportlerin des Jahres 2008 und Schwimm-Doppelolympiasiegerin Britta Steffen hat die Schirmherrschaft über die Lange Nacht des Sport übernommen. Sportliche Botschafterin für Erfurt ist Stephanie Beckert. Die Olympiasiegerin im Eisschnellaufen von Vancouver 2010 wird um 16:00 Uhr gemeinsam mit Ober-



bürgermeister Andreas Bausewein auf dem Willy-Brandt-Platz den Startschuss geben.

Premierenlauf durch die Minengänge

Auf dem Domplatz startet der 1. Erfurter Minengang-Erlebnislauf. Das besondere: 500 Meter der 2,5 km langen Strecke führen durch die abenteuerlichen Horchgänge der Festung Petersberg. (Anmeldungen waren im Vorfeld notwendig)

Alles ohne Ticket

Fast alle Angebote können kostenfrei genutzt werden. Es gibt keine Tickets: Einfach hingehen, begeistern lassen und mitmachen.

Eine Ausnahme allerdings besteht, aber aus gutem Grund.

Bei der Bungee-Trampolinanlage werden Spenden gesammelt. Mit dem Geld soll ein Projekt unterstützt werden, dass Geschwistern von krebskranken Kindern ein psychologische Betreuung sichert.

➔ www.lange-nacht-des-sports.de

➔ www.lange-nacht-des-sports.de/erfurt/2010/

Alleefest

Unter dem kulturellen Jahresthema „Martin Luther. Der Aufbruch“ findet morgen das 17. Magdeburger Alleefest statt. Aus diesem Anlass werden alle Stationen Martin Luthers Leben, von der Geburt bis zur Beisetzung, über 80 Plakaten in den Schaufenstern der Händler und Geschäfte nachzulesen sein.

Den Auftakt bildet 10 Uhr der 4. Alleelauf. Start des anerkannten Volkslaufes der IKK Classic ist an der Lutherkirche. 13 Uhr beginnen die Bühnenprogramme am Ilversgehofener Platz mit Livemusik von jungen Bands. Blues, Rock, Reggae, Folk, Punk, Ska und HipHop sind zu hören. Die Aftershow im „ILVERS“ beginnt 21:30 Uhr. Auf der Bühne an der Lutherkirche gibt es ein buntes Programm für die gesamte Familie. Mit guter Laune und viel Schwung verzaubert Gerda Gabriel die Festgäste. Ab 16 Uhr sind „The Polars“ aus Gotha und „The Golden Sixties“ aus Erfurt auf der Bühne.

Auch auf der Allee selbst gibt es viel zu entdecken: Aktionen zum Thema Luther, Straßentheater, ein Bilder- und Stempelrundgang und eine Stempeljagd. Im Soziokulturellen Zentrum Freiraum wird es eine kleine Schreibstube wie zu Luthers Zeiten eingerichtet. Zudem präsentieren sich Vereine wie das Textilstudio, die Aquarellmaler, die Briefmarkenfreunde und die Mittwochsmaler mit ihren Arbeiten. Zudem ist eine Linolschnitt-Ausstellung „Auf Luthers Spuren“ zu besichtigen. „Luther on Tour“ bietet darüber hinaus auch die LAG Puppenspiel, die in der Magdeburger Allee ausgewählte Episoden aus dieser Zeit nachspielt. Das Abschlusskonzert in der Lutherkirche bestreitet 20 Uhr der „Projektchor 2009“.

OB lud zum Jahresempfang



Zu Gast beim Jahresempfang: Die 100-jährige Frau Arndt.

Oberbürgermeister Andreas Bausewein lud am Mittwoch zum Jahresempfang in das Erfurter Rathaus. Rund 250 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hielten mit dem OB Rückschau auf die Höhepunkte des Jahres 2009. In seiner Rede erinnerte der Oberbürger-

meister unter anderem an die Einweihung des Willy-Brandt-Denkmal (20.05), die Eröffnung des Hirschgartens (20.06.) und der Dauerausstellung Alten Synagoge (27.10.) oder auch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Joachim Otto Kaiser (30.11.).

(Fortsetzung von Seite 1)

Auch die Freunde des Kunsthandwerks kommen auf ihre Kosten: die Sammlungsbereiche Fayence, Porzellan, Glas, Zinn, zeitgenössischer Schmuck und Mobiliar, die in historischen Zimmern und neuen Installationen gezeigt werden, umfassen mehrere tausend Objekte. Ein keramisches Hauptwerk des späteren Jugendstilglaskünstlers Emile Gallé konnte 2007 erworben werden. Hinzu kommt ein mehr als 30.000 Blätter umfassender Bestand an Druckgraphiken und Handzeichnungen.

Der festliche Auftakt der Wechselausstellungen wird mit Natalja Gontscharowa (1881-1962) gesetzt, einer zwischen russischer Tradition und den europäischen Avantgarden oszillierenden Künstlerin. Die in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Tretjakow Galerie in Moskau entwickelte Ausstellung bringt erstmals eine exklusive Einzelschau der Gontscharowa nach Deutschland.



Natalja Gontscharowa, Pfau unter strahlender Sonne (Ägyptischer Stil), 1911, Staatliche Tretjakow-Galerie Moskau

© VG Bild-Kunst Bonn, 2010

Dank an die Förderer der Sonderausstellung:

Ernst von Siemens Kunststiftung, Rudolf-August Oetker Stiftung, Severstal
Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen,
Sparkasse Mittelthüringen
Sparkassenstiftung Erfurt, SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Förderverein Freunde des Angermuseums e. V.
Hotel Zumnorde Am Anger, Hotel IBIS Erfurt Altstadt

Dank an die Förderer der Umbaumaßnahmen:

Europäische Union (EFRE-Förderprogramm)
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landeshauptstadt Erfurt.

Zur Ausstellung ist ein repräsentativer Katalog erschienen (Preis: 39,80 €).

Fachtagung für Kindermedien zum 6. Mal in Erfurt zu Gast

Bereits zum 6. Mal lud der Kinderkanal von ARD und ZDF ein zu „Erfurt Exchange“ - einer internationalen Fachtagung für Kinderfernsehen. Vom 25. bis 27. Mai trafen sich Programmverantwortliche aus aller Welt in der Landeshauptstadt, um Filmbeiträge für Kinder im Vorschulalter untereinander auszutauschen. Wie in den vergangenen Jahren wurde wieder eine Vielzahl von Beiträgen aus Europa, Asien, Afrika und Südamerika für den Austausch eingereicht. Erstmals waren in diesem Jahr Beiträge aus Tansania und vom Al Jazeera Children's Channel zu sehen. Neben dem kostenlosen Austausch von Filmbeiträgen ermöglichte die Fachtagung die Diskussion zu Trends und Themen im Bereich Vorschulfernsehen auf internationaler Ebene. Oberbürgermeister Andreas Bausewein begrüßte die Tagungsteilnehmer und verwies auf die Bedeutung Erfurts als Stadt der Kindermedien.

Klimaschutzkonzept in der Praxis

Moderne Anlage zur Perkolatvergärung entsteht im Erfurter Osten.

Die Stadtwerke Erfurt nutzen zukünftig Reststoffe zur weiteren Energiegewinnung. Was bisher entsorgt werden musste, wird zukünftig weitere 1000 Erfurter Haushalte mit Strom und zusätzlich 200 Haushalte mit Wärme versorgen.

Dafür wird die neue Perkolatvergärungsanlage sorgen, die bis November dieses Jahres auf dem Gelände der SWE-Gruppe in unmittelbarer Nachbarschaft zur Restabfallbehandlungsanlage (RABA) entsteht. Betrieben wird die Anlage von der 100-prozentigen SWE-Tochter TUT Thüringer Umwelttechnik GmbH.

Das neue, patentgeschützte Verfahren entstand in enger Zusammenarbeit mit der GICON GmbH, einem Ingenieurdienstleister und langjährigem Partner der Stadtwerke.

Das sogenannte Perkolat - eine vergärbare Flüssigkeit - ist ein Abfallprodukt, das bei der Behandlung von Siedlungsabfällen in der Restabfallbehandlungsanlage entsteht.

Dieses Abfallprodukt wird mit dem innovativen Verfahren zu Biogas umgewandelt.

Insgesamt werden 1,25 Mio. Euro in die neue Anlage investiert, die bereits ab November 2010 ihr Biogas teilweise in das Netz der Verbundnetz Gas AG einspeisen

wird. Der Großteil wird zur Erzeugung von Strom und Wärme verwendet.

Damit wird ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der ehrgeizigen Klimaschutzpläne gemacht - immerhin sieht das Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt bis zum Jahr 2020 eine Verringerung der CO₂-Emissionen um 20 Prozent und eine weitere Erhöhung des Anteils an eigenerzeugter Energie vor.



Spatenstich: Im Schatten der Restabfallbehandlungsanlage eröffnen Prof. Großmann (GICON), Oberbürgermeister Bausewein, SWE-Konzerngeschäftsführer Zaiß und TUT-Geschäftsführer Schmidt die Baustelle.



Meisterehrung: Nach einer großartigen Saison, in der das Team mit nur einer Niederlage in 24 Spielen souveräner Meister der 2. Bundesliga Süd wurde, würdigte die Stadt diese Leistung mit dem Eintrag der gesamten Mannschaft in das Goldene Buch der Landeshauptstadt.